|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gemeindeverwaltung Rebstein**Gemeinderatskanzlei**Alte Landstrasse 779445 RebsteinTelefon 071 775 82 06Telefax 071 775 82 01E-Mail information@rebstein.ch | K:\Allgemein\Rebstein_Logo\Logo_f.jpg |  |

**Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

**1. Anlass**

|  |  |
| --- | --- |
| Anlass |       |
| Datum |       | Beginn |       Uhr | Ende |       Uhr |
| Ort der Bewirtung |       |
|  | [ ]  mit Alkoholausschank | [ ]  ohne Alkoholausschank |
|  | [ ]  mit Abgabe von Speisen | [ ]  ohne Abgabe von Speisen |

**2. Veranstalter**

|  |  |
| --- | --- |
| Veranstalter |       |
| Verantwortliche Person |       |
| Adresse |       | PLZ, Ort |       |
| Telefon |       | E-Mail |       |
| Rechnungsempfänger |       |

**3. Angaben zum Konzept**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wird ein Festzelt aufgestellt?  | [ ]  Ja | [ ]  Nein |  |
|  | Wenn ja, Grösse |       |
| Planen Sie Musik- oder Lautsprecherbetrieb? Welche Lärmschutzmassnahmen beabsichtigen Sie? |            |
| Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter 16-Jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-Jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird? |            |
| Anzahl erwartete Besucherinnen und Besucher |       |
| Wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen?  | [ ]  Ja | [ ]  Nein |  |
|  | Deckungssumme | Fr.       |
| Wird Sicherheitspersonal beschäftigt? | [ ]  Ja | [ ]  Nein |  |

Die Unterzeichnenden bestätigen, die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen (siehe Folgeseite) gelesen zu haben.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort, Datum  |  | Unterschrift Veranstalter |  | Unterschrift verantwortl. Person am Anlass |
|       |  |  |  |  |

**Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinderatskanzlei ein.**

*Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt:*

Verfügung vom

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

 🞏 mit Alkoholausschank 🞏 ohne Alkoholausschank

2. Schliessungszeit

3. Rechtsmittel, Auflagen und Bedingungen: gemäss nachfolgenden Ausführungen

4. Gastgewerbepatent Fr. Rechnung Nr. ………………….

 Verkürzung der Schliessungszeit Fr.

**Gemeinde Rebstein Kopie an**

**Gemeinderatskanzlei** Gemeinde Rebstein, Brandschutzbeauftragter

 Polizeistation Altstätten, Rabengasse 4, 9450 Altstätten

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Rebstein erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

**Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)**

**Voraussetzungen**

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

1. die gesuchstellende Person handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
2. der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

**Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

**Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden.

**Pflichten der/des Patentinhabers/in**

* Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
* Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
* Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60 oder www.zepra.info) bezogen werden.

**Weitere Vorschriften**

**Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

**Sicherheitsdienst**

Sofern ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde, hat dieser gemäss Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben des Kantons St. Gallen über eine Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zu verfügen.

**Gesundheitsgesetz**

Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmebewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein Rauchzimmer betrieben wird.

**Feuerschutz**

Temporäre Veranstaltungen in einen Gebäude ab 100 Personen bedürfen einer brandschutztechnischen Beurteilung durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein. Ab 500 Personen bedarf es der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Veranstaltungen im Freien mit Fahrnisbauten, die zur Aufnahme von Personen dienen (z.B. Festzelte) ab 100 Personen bedürfen einer brandschutztechnischen Beurteilung durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein. Ab 2‘000 Personen bedarf es der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Massgebend ist die Weisung AFS W2 „Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen“. Setzen Sie sich frühzeitig mit dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein in Verbindung (Telefon 079 962 34 58).

**Flüssiggasanlagen**

Flüssiggasanlagen (zu denen auch Gasgrills gehören) müssen vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie jährlich kontrolliert werden. An Veranstaltungen dürfen nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden. Die periodischen Kontrollen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann ausführen zu lassen. Die Liste der geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter [www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis). Eine erfolgreiche Gaskontrolle wird durch das Anbringen einer Vignette und das Aushändigen einer Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert. Diese Gaskontrolle ist ein Jahr gültig.

**Behindertengleichstellungsgesetz**

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ebenfalls Zugang zur Veranstaltung haben müssen, Toilettenanlagen benützen können usw.